



Nachrichtliche Übernahme
 Richtfunkverbindung
 Die maximal zulässige Bauhöhe von 6,3 m über NN darf in bestimmten Zonen innerhalb des Schutzbereichs der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen.

Planzeichenerklärung PlanZV vom 18.12.1990 BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132)	
	Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB WA Allgemeine Wohngebiete
GRZ GFZ II	Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Grundflächenzahl Geschossflächenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
  	Bauweise, Baulinien, Bau Grenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB o offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Baugrenze
	Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Straßenbegrenzungslinie
	Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Verfahrensvermerke Anderungsbeschuß Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.5.94 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 beschlossen. Der Änderungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.12.98 ortsüblich bekannt gemacht. Papenburg den 22.10.99 Bürgermeister i.V.	
Planunterlage Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Landkreis Emsland Stadt Papenburg Gemarkung Papenburg Flur 38 Maßstab 1:1000 Antragsbuch Nr. L4 - 57/1999 Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 27.1.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Feb. 99). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich. Papenburg, den 25. Okt. 1999 Vermessungs- u. Katasterbehörde Emsland Katasteramt Papenburg (Näbeberg) Vermessungsamtsrat	
Planverfasser Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Planung der Stadt Papenburg. Papenburg, den 22.10.99 Bürgermeister i.V. Bauoberrat	

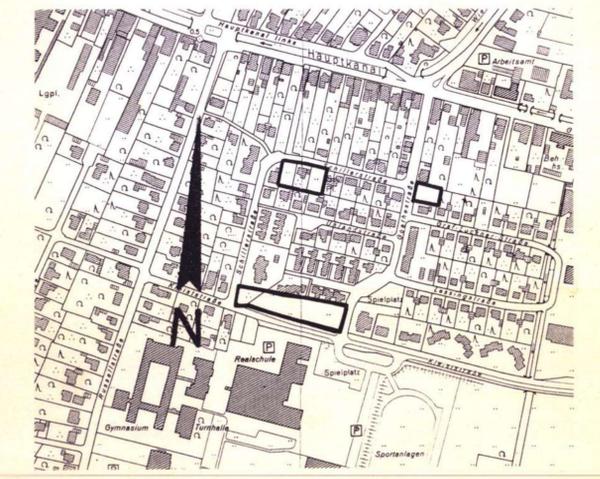
Öffentliche Auslegung Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.3.99 dem Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.4.99 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.4.99 bis 14.5.99 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Papenburg, den 22.10.99 Bürgermeister i.V. Erster Stadtrat	
Öffentliche Auslegung mit Einschränkung Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 3 (3) Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 / § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Papenburg, den Bürgermeister i.V. Erster Stadtrat	
Vereinfachte Änderung Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Papenburg, den Bürgermeister i.V. Erster Stadtrat	
Satzungsbeschuß Der Rat der Stadt Papenburg hat die 8. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.7.99 als Satzung (Satzung) sowie die Begründung beschlossen. Papenburg, den 22.10.99 Bürgermeister	
Inkrafttreten Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 15.10.99 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 24 bekannt gemacht worden. Die 8. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.10.99 rechtsverbindlich geworden. Papenburg, den 2.11.99 Bürgermeister i.V.	
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Papenburg, den Bürgermeister i.V.	
Mangel der Abwägung Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Papenburg, den Bürgermeister i.V.	
Praambel Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg die 8. Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 10 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Papenburg, den 22.10.99 Bürgermeister	

Textliche Festsetzungen
Städtebauliche Festsetzungen
 Begrenzung der Zahl der Wohnungen
 Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind in den Allgemeinen Wohngebieten nicht mehr als zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

Stadt Papenburg

Bebauungsplan Nr. 10 "Zwischen Russelstraße und Diekhausstraße"

8. Änderung



1. AUSFERTIGUNG (URSCHRIFT)

FACHBEREICH PLANUNG		
MASSTAB 1:1000	DATUM 1.04.99	GEZ. Schulte
PLAN-NR.	BEARB. Landeck	ERSTER STADTRAT Schamann